

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

Hartz IV - Auswirkungen auf die Stadt Heidelberg

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	06.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Sozialausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen von dem Bericht der Verwaltung Kenntnis.

Sitzung des Sozialausschusses vom 06.10.2004

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses vom 06.10.2004

2.1 Hartz IV – Auswirkungen auf die Stadt Heidelberg

Informationsvorlage DS: 0103/2004/IV

Es meldeten sich zu Wort:

Stadtrat Holschuh, Stadtrat Pflüger, Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Stadträtin Dr. Trabold, Stadträtin Dr. Schuster, Stadtrat Emer, Stadtrat Kilic, Stadtrat Nimis, Stadtrat Gund, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadtrat Rehm

Die GAL-Fraktion stellte zu dem o. g. TOP schriftlich folgende **Anträge**:

1. Der Gemeinderat möge folgende Resolution verabschieden:
Trotz der Beteiligung des Bundes an den finanziellen Kosten der Unterbringung im Rahmen der Hartz IV – Gesetzgebung, werden zusätzliche Aufwendungen auf die Stadt zukommen, die bisher nicht gedeckt sind. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes entsteht eine Entlastung beim Land Ba-Wü von 138 Mil. €. Bisher war das Land nicht bereit, diese Mittel an die Kommunen weiterzuleiten. Der Heidelberger Gemeinderat fordert die Ba-Wü Landesregierung daher dringend auf, unverzüglich diese Mittel an die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterzugeben.
2. Da der Gemeinderat bisher an keiner Grundsatzentscheidung beteiligt wurde (z. B. Experimentierklausel), halten wir es für erforderlich, präzise, entscheidungsfähige Informationen dem GR vorzulegen.
 - a) Die Verwaltung wird gebeten, dem Gemeinderat die zwischen der Regionaldirektion Ba-Wü der Bundesagentur und dem ba-wü Städtetag vereinbarten „Eckpunkte zur Zusammenarbeit der Städte mit den Agenturen für Arbeit“ im Wortlaut vorzulegen.
 - b) Mit welchen Grundsätzen verhandelt die Stadt über die Geschäftsführung der ARGE
Angesichts der vielfältigen Aufgaben der ARGE erachten wir eine kommunale Geschäftsführung für sinnvoll. Die Verwaltung geht bisher nur von einer Mitwirkung aus.
 - c) Was sind die Leitlinien der Stadt für die Eingliederungsmaßnahmen (Mix von Beschäftigungsmaßnahmen)? Wie wird der Gemeinderat daran beteiligt? Gibt es dabei Differenzen zwischen der Arbeitsagentur und der Stadtverwaltung?
 - d) Bereits vor der Absichtserklärung zur Schaffung einer ARGE soll dem Gemeinderat der Vertrag zwischen Stadt und Arbeitsagentur vorgelegt werden.
 - e) Wie ist der Stand der Beratungen über die Ausgestaltung des Beirates, der die ARGE begleiten soll, welche Vorstellungen hat die Stadt für die Besetzung?
 - f) Wie sollen die Beschäftigungsgesellschaften in die ARGE integriert werden?
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, alle drei Monate über den Fortgang der Umsetzungsmaßnahmen zu berichten.

Im Verlaufe der eingehenden Beratung und Diskussion wurde sowohl von der CDU-Fraktion als auch von Stadträtin Trabold der **Antrag** gestellt,
die Resolution ohne Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss und Gemeinderat weiterzuleiten.

Stadtrat Holschuh vertrat nochmals ausdrücklich die Auffassung, dass sich der Sozialausschuss zu diesem Thema positionieren solle.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wurde mit 4:8:0 Stimmen abgelehnt.

Daran anschließend wurde über die Nr. 1 des Antrages, der Gemeinderat möge eine Resolution verabschieden, abgestimmt.

Der Antrag wurde mit 9:3:0 Stimmen angenommen.

Zu dem Antrag Nr. 2 wurde der Sozialausschuss von Herrn Reinhard (AL Amt 50) über die einzelnen Punkte ausführlich mündlich informiert.

Die GAL-Fraktion möchte jedoch trotzdem über die Ausführungen nochmals schriftlich informiert werden.

Dies wurde von der Verwaltung zugesagt.

Eine Abstimmung über den Antrag fand nicht statt.

Zu dem Antrag Nr. 3 wurde dem Sozialausschuss von der Verwaltung zugesagt, alle drei Monate bzw. in den jeweiligen Sitzungen des Sozialausschusses über den Fortgang der Umsetzungsmaßnahmen zu berichten.

Eine Abstimmung über den Antrag fand daher nicht statt.

gez.

Dr. Jürgen Beß

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2004

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2004

6.1 **Hartz IV – Auswirkungen auf die Stadt Heidelberg** Informationsvorlage 0103/2004/IV

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Stadtrat Gundel, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Weiss, Stadtrat Lachenauer, Stadtrat Pflüger, Stadtrat Holschuh, Stadtrat Schladitz

Zum Antrag der GAL-Fraktion aus dem Sozialausschuss, eine Resolution zur Weiterleitung der finanziellen Entlastung des Landes Baden-Württemberg an die Kommunen zu verabschieden wird erläutert, dass sich der Netto-Entlastungsbetrag auf 33 Mio. € beläuft, da alle Bundesländer am Bruttobetrag die Belastung in folge Verlagerung der Umsatzsteuerverteilung auf die neuen Bundesländer in Abzug bringen.

In diesem Zusammenhang wurde von der Stadtverwaltung Heidelberg zur Abfederung weiterer Entzüge im Finanzausgleich erreicht, dass diese Entzüge durch eine Erhöhung der Finanzausgleichsumlage auf alle Kommunen gemäß ihrer Steuerkraft verteilt werden. Über diese Vorgehensweise besteht ein Konsens, den auch Gemeindetag und der Finanzausschuss des Städtetags mittragen. Stadtkämmerer Lenz weist darauf hin, dass eine Resolution des Gemeinderates zu Fehlinterpretationen führen könnte.

Aufgrund dieses neuen Sachverhalts wird über die beantragte Resolution bis zur Behandlung im Gemeinderat am 18.11.20074 in den Fraktionen erneut beraten.

gez.

.....

Oberbürgermeisterin Weber

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2004

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2004:

6.1 Hartz IV – Auswirkungen auf die Stadt Heidelberg Informationsvorlage 0103/2004/IV

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Stadtrat Niebel, Stadtrat Emer, Stadträtin Dr. Lorenz, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Lachenauer, Stadträtin Dr. Schuster, Stadtrat Holschuh, Stadtrat Gundel, Stadtrat Pflüger, Stadträtin Dr. Trabold

Stadträtin Dr. Greven-Aschoff modifiziert den im Sozialausschuss am 06.10.2004 von GAL-Fraktion gestellten **Antrag**. In Punkt 1 kann der Satz „Bisher war das Land nicht bereit, diese Mittel an die Kommunen weiterzuleiten.“ wegfallen. Der neue Resolutionstext lautet dann:

Trotz der Beteiligung des Bundes an den finanziellen Kosten der Unterbringung im Rahmen der Hartz IV – Gesetzgebung, werden zusätzliche Aufwendungen auf die Stadt zukommen, die bisher nicht gedeckt sind. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes entsteht eine Entlastung beim Land Ba-Wü von 138 Mil. €. Der Heidelberger Gemeinderat fordert die Ba-Wü Landesregierung daher dringend auf, unverzüglich diese Mittel an die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterzugeben.

Nach ausführlicher Diskussion meldet sich Stadtrat Pflüger und stellt den **Geschäftsordnungsantrag:**

Schluss der Debatte.

Stadträtin Dr. Trabold hält Gegenrede.

Oberbürgermeisterin Weber lässt über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen:
Abstimmungsergebnis: mit 13 : Mehrheit abgelehnt

Oberbürgermeisterin Weber stellt den Resolutionstext in geänderter Fassung zur Abstimmung:
Abstimmungsergebnis: mit 20 : 19 Stimmen beschlossen

Beschluss des Gemeinderates:

Trotz der Beteiligung des Bundes an den finanziellen Kosten der Unterbringung im Rahmen der Hartz IV – Gesetzgebung, werden zusätzliche Aufwendungen auf die Stadt zukommen, die bisher nicht gedeckt sind. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes entsteht eine Entlastung beim Land Ba-Wü von 138 Mil. €. Der Heidelberger Gemeinderat fordert die Ba-Wü Landesregierung daher dringend auf, unverzüglich diese Mittel an die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterzugeben.

gez.

.....
Beate Weber

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Beschluss

Begründung:

Ausgangslage

Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung am 2.7.2004 nach vorheriger Einigung im Vermittlungsausschuss den Gesamtkomplex SGB II endgültig beschlossen. Der Bundesrat erteilte am 9.7.2004 seine Zustimmung.

Danach werden ab 1.1.2005 die Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen und die Arbeitslosenhilfe im neuen „Arbeitslosengeld II“ zusammengeführt.

Sowohl den örtlichen Trägern der Sozialhilfe als auch den Agenturen für Arbeit obliegen näher bezeichnete Aufgaben, die im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft einheitlich wahrgenommen werden sollen. (vgl. § 44 b SGB II). Der Gesetzgeber hat daneben in § 6a SGB II eine Experimentierklausel verankert, nach der 69 kommunale Träger nach Zulassung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Aufgaben des SGB II umfassend, d.h. aus einer Hand, erbringen können.

Ungeachtet dessen toleriert das Gesetz auch Kooperationsformen unter dem Niveau einer ARGE i.S.d. § 44 b SGB II ggfs. auch eine völlig getrennte Aufgabenwahrnehmung.

In Heidelberg sind voraussichtlich ca. 3.200 Bedarfsgemeinschaften mit knapp 6.000 Personen von der Neuregelung betroffen.

Originäre Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger und der Agenturen für Arbeit

Unabhängig von der Organisationsform ergibt sich für die Stadt folgende Aufgabenstruktur:

- Mitwirkung bei der individuellen Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16 SGB II)
- Schuldnerberatung (")
- Psychosoziale Beratung (")
- Suchtberatung (")
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§22 SGB II)
- Übernahme von Maklergebühren, Kautionen, Umzugskosten und Mietschulden (")
- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 23 SGB II)
- Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt (")
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen (")

Die Agentur für Arbeit ist für die Gewährung von Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes (Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft), ausgenommen der Kosten der Unterkunft, zuständig.

Darüber hinaus hat sie die im Einzelfall erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen und die Vermittlung in den Arbeitsmarkt durchzuführen.

Finanzierung

Der Bund trägt die für ALG II und das Sozialgeld anfallenden Kosten. Hiervon ausgenommen sind die vom örtlichen Sozialhilfeträger zu erbringenden Leistungen.

Für Eingliederungsleistungen stellt der Bund insgesamt 6,35 Milliarden € und für die zusätzlichen Verwaltungskosten 3,3 Mrd. € zur Verfügung. Nach einem vom BMWA

auf der Grundlage der regionalen Arbeitslosenquote und der Bevölkerungsdichte entwickelten Indikator fließen der Arbeitsagentur Heidelberg für das Stadtgebiet

5,5 Millionen € Eingliederungsmittel und 3,4 Millionen € für den Verwaltungsaufwand zu.

Für die Leistungen nach §§ 22 und 23 SGB II entstehen der Stadt Heidelberg nach ersten Berechnungen Kosten in Höhe von ca. 15 Millionen Euro. Dieser Betrag übersteigt die durch den Wegfall der BSHG – Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige und Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ ermittelte Entlastung um ca. 5, 6 Millionen Euro. Zum Ausgleich des Mehraufwandes beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft mit 29,1 %.

Dies wird zum vollständigen Ausgleich aber nicht ausreichen. Nach überschlägiger Berechnung verbleibt ein zusätzlicher Aufwand von ca. 1 Million €.

Dieser wäre nur dann zu kompensieren, wenn das Land Baden-Württemberg die durch die Änderung des Wohngeldgesetzes eingetretene Entlastung in Höhe von 138 Millionen € an die Kommunen weiterleiten würde. Dazu ist das Land, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, aber gegenwärtig (noch) nicht bereit.

Organisatorische Umsetzung in Heidelberg

Der Deutsche Städtetag hat in den vergangenen Jahren bei der Bundesregierung vor dem Hintergrund ständig steigender Sozialhilfearaufwendungen für Erwerbsfähige und der dadurch bedingten Finanznot der Städte immer wieder darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit keine kommunale, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung sei und forderte den Bund auf, auch diesen Personenkreis zu unterstützen und zu fördern.

Die Stadt Heidelberg hat stets betont, dass nach ihrer Auffassung Arbeitslosigkeit lokal nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn alle betroffenen Akteure zusammenarbeiten. Ein Wettbewerb der Systeme bzw. Handlungsansätze birgt die Gefahr hoher Reibungsverluste in sich, die sich letztlich zum Nachteil der arbeitslosen Menschen auswirken.

Die Oberbürgermeisterin hat deshalb entschieden, nach Möglichkeit den im Gesetz vorgesehenen Regelfall umzusetzen und dem Leiter des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit den Auftrag erteilt, mit der Arbeitsagentur Heidelberg Verhandlungen über die Gründung einer **Arbeitsgemeinschaft** zu führen.

Von einer Bewerbung um die Teilnahme an der in § 6 a SGB II vorgesehenen **Experimentierklausel** (begrenzt auf 69 Kreise) wurde aus formalen und inhaltlichen Gründen verzichtet. Die äußerst kurz bemessene Bewerbungsfrist (Ausschreibung Ende Juli ; Antragsschluss: 6.9.2004) ließ im Hinblick auf die weitreichenden Folgen und die Ungewissheit bezüglich der finanziellen Ausstattung nicht ausreichend Zeit, eine fundierte Entscheidung der Gremien ggfs. für eine Antragstellung herbeizuführen.

Zu berücksichtigen war auch, dass die Stadt bei einer alleinigen Durchführung neue Vermittlungs- und Eingliederungsstrukturen hätte schaffen müssen, die alleinige Verantwortung im Kampf gegen die Langzeitarbeitslosigkeit vor Ort gehabt hätte, ohne Einfluss auf die notwendige Rahmengesetzgebung zur Belebung des Arbeitsmarktes nehmen zu können und letztlich zwei Behörden auf dem Arbeitsmarkt als Konkurrenten aufgetreten wären.

Derzeitiger Sachstand

- Umstellung der laufenden Sozialhilfefälle auf Arbeitslosengeld II (ALG II)

Gem. § 65a SGB II müssen die kommunalen Träger für alle erwerbsfähigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bis 10.12.2004 die Erstbewilligung von ALG II durchführen.

Dazu sollte die Bundesagentur für Arbeit ab 4.10.2004 ein DV-Programm („A2LL) zur Verfügung stellen.

Die von unserer Seite möglichen Vorbereitungsarbeiten sind weitgehend abgeschlossen.

Die Neuanträge wurden im Laufe des Monats August versandt. Die Mitarbeiter/-innen wurden im September fachlich geschult und mit dem DV-Programm vertraut gemacht.

Die Antragsentgegennahme bzw. –prüfung, das Anlegen neuer Akten und letztlich die Dateneingabe von ca. 1.800 Hilfefällen stellt für die Mitarbeiter/-innen des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit eine enorme zusätzliche Belastung dar. Trotz personeller Unterstützung müssen voraussichtlich bis zu 1.500 Überstunden geleistet werden.

Die ursprüngliche Zuversicht, die Arbeiten termingerecht abzuschließen, weicht einer zunehmenden Verunsicherung, zumal die Bundesagentur für Arbeit Mitte September verkündet hat, dass „A2LL“ stufenweise eingeführt wird und erst ab 25.10.2004 flächendeckend zur Verfügung steht. Dadurch fallen 30 % der möglichen Eingabezeit weg.

Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, die eine Einhaltung der Termine unmöglich machen, bliebe letztlich nur die manuelle Umrechnung, um die Leistungsgewährung des seither von uns betreuten Personenkreises für den Januar 2005 sicherzustellen.

- Übergang der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Maßnahmen des kommunalen Trägers zur Eingliederung in Arbeit, die nach dem 31.7.04 begonnen wurden, sind von der zuständigen Agentur für Arbeit nach Zustimmung bis längstens 31.12.2005 fortzuführen. Mit dieser Regelung sollen Reibungsverluste in der Zeit des Übergangs vermieden und die Tätigkeit der örtlichen Beschäftigungsgesellschaften gesichert werden.

Die Stadt Heidelberg und die hiesige Agentur für Arbeit haben sich darauf verständigt, dass diese Zustimmung bis zu einem Auftragsvolumen von 400.000 € pauschal als erteilt gilt.

- Verhandlungen über die künftige gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

Das Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit führt die Verhandlungen auf der Grundlage der vom bad.-württembergischen Städtetag mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg vereinbarten „Eckpunkte zur Zusammenarbeit der Städte mit den Agenturen für Arbeit“ und hat folgende **Kernpositionen** formuliert:

- Die Stadt Heidelberg übernimmt den gesetzlich vorgeschriebenen Anteil der Kosten. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind vom Bund zu tragen.
- Die kommunale Selbstverwaltung muss bei der Umsetzung von SGB II gewährleistet bleiben (Beschlüsse der gemeinderätlichen Gremien zu den Aufgaben als örtlicher Träger, das Gemeindegewirtschaftsrecht, die Tätigkeit der örtlichen Prüfungsorgane).
- Die partnerschaftliche Zusammenarbeit umfasst auch die Mitverantwortung in der Geschäftsführung bei Gründung einer Arbeitsgemeinschaft.
- Mitwirkung bei der Steuerung und Gestaltung der Eingliederungsleistungen (gemeinsame Konzeption zur Art, Qualität und Quantität der Eingliederungsmaßnahmen, Nutzung der vorhandenen örtlichen Trägerstruktur, Schaffung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten).
- Flexibilität bezüglich einer wechselseitigen Aufgabenwahrnehmung (gegen Kostenersatz) z.B. Nichtsesshaftenhilfe.

Die intensiven Gespräche sind von dem Willen der Beteiligten geprägt eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II zu gründen. Die Verhandlungen sind teilweise schwierig, aber stets konstruktiv. Die Problematik liegt in der Unterschiedlichkeit der Organisationsstrukturen und der seitherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. der daraus resultierenden unterschiedlichen Handlungsabläufe und Gestaltungsmöglichkeiten.

Zahlreiche inhaltliche Fragen konnten zwischenzeitlich abgearbeitet werden (z.B. Aufgabenstellung der persönlichen Ansprechpartner, der Fallmanager und der Leistungssachbearbeiter, inhaltliche

Ausgestaltung eines Eingangsbereichs). Bei der Steuerung und Gestaltung der Eingliederungsleistungen konnte ebenso Übereinstimmung erzielt werden, wie bei der Mitverantwortung in der Geschäftsführung.

Gegenwärtiger Verhandlungsgegenstand ist die Struktur der Arbeitsgemeinschaft, die personelle Ausstattung und Bewertung der Stellen. Die Stadt muss zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben 8 Fachkräfte einbringen. Sie kann darüber hinaus weitere Mitarbeiter/-innen –gegen Kostenerstattung- zur Verfügung stellen. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, entscheidet die Verwaltung in Kürze. Offen ist auch noch die räumliche Unterbringung.

Vor dem Hintergrund weiterer zahlreicher ungeklärter Fragestellungen (z.B. zu den Finanzen, den Eingliederungsangeboten, zum „Einkauf“ von Leistungen Dritter etc.) wird es unserer Erachtens nicht möglich sein, ein abschließendes Votum der gemeinderätlichen Gremien vor dem 1.1.2005 herbeizuführen.

Sofern die Verhandlungen sich auch weiterhin positiv entwickeln, werden wir noch in diesem Jahr die Unterzeichnung einer **Absichtserklärung** zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft i.S. d. § 44 b SGB II vorschlagen. Diese ist Voraussetzung, um über den 1.1.2005 hinaus für eine begrenzte Zeit auf das DV-Programm der Bundesagentur zugreifen und somit die Leistungen für den seither von uns betreuten Personenkreis sicherstellen zu können.

Wir werden über den weiteren Verlauf berichten.

gez.

Dr. B e ß

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	1. Ergänzung mit Datum vom 14.10.2004